



**Wissler & Protzen**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 16.11.2020

BP/MP/ik

## **Mandantenrundschriften Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer langen Pause möchten wir uns wieder zu Wort melden und Ihnen die wichtigsten Neuigkeiten zu den Coronahilfen seit unserem letzten Mandantenrundschriften mitteilen. In unserem vierten Mandantenrundschriften hatten wir Sie unter anderem über die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen informiert. Inzwischen hat die Bundesregierung beschlossen, das Hilfsprogramm unter dem Namen „Überbrückungshilfe II“ bis zum Jahresende zu verlängern. Auch gibt es schon Pläne für eine weitere „Überbrückungshilfe III“ im ersten Halbjahr nächsten Jahres. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie daher insbesondere über die Corona-Überbrückungshilfe II, die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes und die sogenannte Novemberhilfe informieren sowie einen Hinweis zur Umsatzsteuer geben.

### **Corona-Überbrückungshilfe II für Unternehmen**

Das Hilfsprogramm Corona-Überbrückungshilfe II umfasst weiterhin nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten und unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020 und knüpft somit direkt an die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) an. Es ist zu Beginn wichtig zu erwähnen, dass die zweite Phase der Überbrückungshilfe (Ende der Antragsfrist: 31.12.2020) unabhängig vom Soforthilfeprogramm Corona (Ende der Antragsfrist: 31.05.2020) und der ersten Überbrückungshilfe (Ende der Antragsfrist: 09.10.2020) ist. Das heißt, dass eine Inanspruchnahme der Soforthilfe und/oder der ersten Überbrückungshilfe die zweite Überbrückungshilfe nicht ausschließt. Im Vergleich zur ersten Phase wurde die zweite Überbrückungshilfe erfreulicherweise in einigen Punkten verbessert.



Dabei wurden die Voraussetzungen zur Antragsberechtigung (sog. Eintrittsschwelle) wie folgt vereinfacht. Nun muss ein Umsatzeinbruch von

- **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder**
- **mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vorliegen.**

Außerdem wurde die Höhe der Förderung wie folgt angehoben:

- **90 %** der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %
- **60 %** der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang zwischen **30 %** und unter **50 %** im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Am meisten freuen können sich kleine und mittelständische Unternehmen, denn **die KMU-Schwelle, wonach bisher bei Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern maximal 9.000 € und mit bis zu 10 Mitarbeitern maximal 15.000 € förderfähig waren, wurden gestrichen.** Somit beträgt die maximale Höhe der Förderung **unabhängig von der Unternehmensgröße nun maximal 50.000 € je Monat.**

Auch gibt es eine weitere positive Änderung bei den förderfähigen Fixkosten. Demnach wird die pauschale Berücksichtigung der Personalaufwendungen von 10 % auf **20 %** der anderen förderfähigen Fixkosten erhöht. In Baden-Württemberg bleibt zudem die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von bis zu 1.180 € pro Monat und pro Inhaber für Einzelunternehmer und mitarbeitende Personengesellschafter unverändert bestehen. Eine umfangreiche Liste aller förderfähigen Fixkosten finden Sie im Anhang. Unter Punkt 13. sind dort die auch dieses Mal geltenden Sonderregelungen für Reisebüros /-veranstalter aufgeführt.

Abschließend bietet die zweite Überbrückungshilfe noch einen wichtigen Vorteil im Antragsverfahren gegenüber der ersten Phase. Es besteht nun die Möglichkeit bei tatsächlich höheren Umsatzrückgängen, als ursprünglich angenommen, **Zuschüsse nachträglich aufzustocken.**

Wie bisher muss der Antrag durch einen prüfenden Dritten, wie beispielsweise Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, durchgeführt und an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen diesbezüglich wie bisher gerne zur Verfügung.

Da die Zuschüsse teilweise auf geschätzten Werten beruhen, müssen alle Phasen im Nachgang mit Hilfe des Beraters final schlussgerechnet werden und überschießende Zuschüsse zurückgeführt werden. Hierfür steht aber bisher nicht einmal für die inzwischen abgeschlossene Überbrückungshilfe I ein Tool zur Verfügung.

### **Außerordentliche Hilfe / Novemberhilfe**

Mit der Verkündung eines erneuten, sogenannten „Lockdown Light“ ab dem 02.11.2020 hat die Bundesregierung auch die „Außerordentliche Hilfe“ bzw. „Novemberhilfe“ angekündigt, die speziell vom Lockdown betroffene Unternehmen unterstützen soll. Hierdurch sollen Unternehmen insbesondere ihre Fixkosten decken können, die trotz der temporären Schließung anfallen. Antragsberechtigt sind die direkt von den temporären Schließungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Hotels, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach den folgenden Kategorien:

- **Direkt betroffene Unternehmen:**  
Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen, auch wenn sie weiterhin Geschäftsreisende beherbergen.
- **Indirekt betroffene Unternehmen:**  
Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (z.B. eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind).
- **Verbundene Unternehmen (Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten):**  
Alle Verbundunternehmen, bei denen mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.



Der Förderzeitraum der Hilfsmaßnahme hat zeitgleich mit dem Lockdown am 02.11.2020 angefangen und wird nach aktuellem Stand bis zur Aufhebung des Lockdowns andauern. Die Zuschüsse erfolgen dabei pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Auszahlung wird als einmalige Kostenpauschale durch die Länder erfolgen.

Alternativ können Soloselbstständige als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz im gesamten Jahr 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Für den Fall, dass trotz Schließung Umsätze erzielt werden, werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Bei darüberhinausgehenden Umsätzen erfolgt eine entsprechende Anrechnung, um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden.

Für Restaurants, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gilt folgende Sonderregelung. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Wichtig zu wissen ist, **dass andere staatliche Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld**, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, **auf die Novemberhilfe angerechnet werden**.

**Zum heutigen Stand ist noch keine Antragstellung möglich.** Es wird erwartet, dass in den nächsten Wochen die Antragstellung auf der bundeseinheitlichen Plattform der Überbrückungshilfe (Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) freigegeben wird. Somit muss der Antrag, wie bei der Überbrückungshilfe, durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer elektronisch erfolgen. Eine Ausnahme soll für Soloselbstständige bestehen, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen. Diese werden den Antrag unter besonderen Identifizierungspflichten direkt selbst stellen können.



### **Verlängerung des Kurzarbeitergeldes**

Wir hatten Ihnen in unserem letzten Rundschreiben die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis maximal Ende 2020 ab dem 4. Bezugsmonat von 70 bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern mitgeteilt. Die Bundesregierung hat nun die Bezugsdauer bis Ende 2021 verlängert. Auch wurde die maximale Bezugsdauer befristet bis Ende 2021 auf 24 Monate erhöht. So soll Arbeitgebern und Arbeitnehmern mehr Sicherheit in die Zukunft mitgegeben werden. Die bislang geltenden Vereinfachungsmaßnahmen zum Kurzarbeitergeld gelten weiterhin bis Ende 2021. Weitere Details zum Kurzarbeitergeld und zur Antragstellung können Sie unseren Rundschreiben I und IV entnehmen bzw. finden Sie direkt auf der Internet-Seite der Bundesagentur für Arbeit.

### **Temporäre Senkung der Umsatzsteuer**

Zum Schluss unseres fünften Mandantenrundschreibens möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 höchstwahrscheinlich nicht darüber hinaus verlängert wird. Somit gelten ab dem Jahreswechsel wieder die alten Regelsteuersätze von 19 % bzw. 7 %. Bitte denken Sie rechtzeitig daran, sich für die erneute Anpassung zum Jahresende vorzubereiten.

Allerdings wird in der Gastronomie eine Sonderregel bis zum 30.06.2021 weiterhin Geltung haben, sodass ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf alle Speisen (nicht jedoch Getränke) gelten wird.

Bitte beachten Sie, dass ein Mandantenrundschreiben lediglich der allgemeinen Information dient und Ihre individuelle Situation nicht oder nicht vollständig berücksichtigen kann. Außerdem haben wir nur die aus unserer Sicht wichtigsten Fördermaßnahmen angeführt. Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen jederzeit gerne persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen  
Wissler & Protzen

Barbara Protzen  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin

Wirtschaftsprüfer  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rechtsanwalt

## Überbrückungshilfe II:

### Förderfähige Fixkosten

	<b>Enthält unter anderem:</b>	<b>Enthält nicht:</b>
<b>1. Mieten und Pachten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 6 dieser Tabelle erfasst).</li><li>• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li><li>• Variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nach dem 1. September 2020 begründete Standmieten)</li></ul>
<b>2. Weitere Mietkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 4.)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li></ul>
<b>3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li><li>• Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)</li><li>• Kontokorrentzinsen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tilgungsraten</li><li>• Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 9 ansetzbar)</li></ul>
<b>4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.</li></ul>

**5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV**

- Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungs-aufwand), abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungs-leistungen)).

- Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).
- Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 6)

**6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**

- Inklusive Kosten für Kälte und Gas
- Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind (z.B. Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).

**7. Grundsteuern**

**8. Betriebliche Lizenzgebühren**

- zum Beispiel für IT-Programme
- Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.

**9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben**

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste
- IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler
- Franchisekosten

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
- Beiträge des Antragstellers zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
- Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
- Leibrentenzahlungen
- Wareneinsatz

- Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

**10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen.**

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (2. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

**11. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt]**

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

**12. Kosten für Auszubildende**

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)

- Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z.B. für Ausstattung
- Kosten für Praktikanten

**13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen, die**  
**• zwischen dem 18. März und 18. September 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten worden wären und**

- Für Reisebüros: Provisionen für stornierte Pauschalreisen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern die Provisionen aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben bzw. die Provisionen wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben.

- Provisionen/Margen für nach dem 18. September 2020 gebuchte Pauschalreisen.
- Provisionen/Margen für Pauschalreisen, die nach dem 31. Dezember 2020 angetreten worden wären.
- Provisionen/Margen für vor dem 18. März gebuchte Pauschalreisen, die bis zum 31. August 2020 angetreten worden wären.

• **seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) und**

• **die bis zum 31. Dezember 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.**

Reisebüros im Sinne der Überbrückungshilfe sind alle Vermittler von Pauschalreisen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt.

• Für Reiseveranstalter bis 249 MA: kalkulierte Margen analog §25 UStG für stornierte Pauschalreisen. Es wird dann unwiderleglich vermutet, dass die Margen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Die kalkulierte Veranstalter-Marge ist um die kalkulierten Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde.

• Bei der Antragstellung sind die Provisionen bzw. die kalkulierten Margen für stornierte Reisen grundsätzlich im Monat des Reiseantritts geltend zu machen. Die Provisionen bzw. kalkulierten Margen für stornierte Reisen mit Reiseantritt bis 31. August sind den Fördermonaten September bis Dezember zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder im ersten Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).

Diese Kostenposition kann nur von Reisebüros und Reiseveranstaltern geltend gemacht werden.

Beispiele:

1. Kunde bucht am 3.6. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.12. Der Kunde tritt vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine kalkulierte Marge (wie in §25 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann

• Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen (dies gilt auch bei Ausstellung eines Versicherungsscheins für Reiseeinzelleistungen).

• Optionsbuchungen

• Umbuchungen

• Geschätzte Provisionen/Margen (nur Ist-Zahlen können berücksichtigt werden)

Beispiel:

Kunde bucht im Reisebüro nur Hotel-übernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.

Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp.: für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp: 200 EUR bei Einkauf von Reisevorleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend machen (sondern lediglich 70 EUR).

seinerseits die vereinbarte  
Provision geltend machen.

2. Kunde bucht am 25.4.  
Pauschalreise mit Abreise am  
20.7. Bei Absage der Reise kann  
die Provision bzw. kalkulierte  
Marge (bei Vertrieb der Reise  
über ein Reisebüro abzüglich der  
Provision) geltend gemacht  
werden.

Gleiches gilt für eine Buchung  
vom 16.2. mit geplantem  
Abreisetermin am 3.10., die am  
25.9. storniert wurde.